

G Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Verordnung für die AHV-Zweigstelle

Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen in Anwendung von Artikel 8ff der Verordnung vom 4.11.1997 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und Artikel 2 und 46 des Organisationsreglements der Gemeinde Lauterbrunnen vom 1. Januar 2000 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Grundsatz Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen eine AHVZweigstelle geführt.

Art. 2
Unterstellung ¹ Die AHVZweigstelle untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB.
² Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus und kann administrative Weisungen erlassen.

Art. 3
Schweigepflicht Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der AHVZweigstelle sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

II. Personelles

Art. 4
Leiter(in) ¹ Die Leiterin oder der Leiter der AHVZweigstelle wird von der Personalkommission der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen ernannt.

² Massgebend sind das Personalreglement und die Personalverordnung der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen.

³ Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.

Art. 5
Stellvertreter(in) ¹ Die Personalkommission der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen bezeichnet eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.

² Artikel 4 gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Art. 6
Mitarbeiter(innen) Allfällige weitere Mitarbeiter(innen) werden von der

	<p>Personalkommission der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der AHVZweigstelle ernannt.</p> <p>Art. 7</p> <p>¹ Die Leiterin oder der Leiter der AHVZweigstelle hat die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) gründlich in die Geschäfte der AHVZweigstelle einzuführen und weiterzubilden.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin oder den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.</p>
Ausbildung	
Disziplinarische Verantwortlichkeit und Schadenshaftung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Leiterin oder der Leiter der AHVZweigstelle, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.</p> <p>² Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).</p>
III. Organisation	
Schalteröffnungszeiten	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die AHVZweigstelle hat die gleichen Öffnungszeiten wie die Gemeindekasse.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter der AHVZweigstelle sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalteröffnungszeiten.</p>
Einwohnerregister: Meldungen	<p>Art. 10</p> <p>Die Daten über Zu und Abgänge, sowie von Adressänderungen in der Einwohnerkontrolle sind der AHVZweigstelle ständig verfügbar zu halten.</p>
Finanzverwaltung Auskunftspflicht	<p>Art. 11</p> <p>Die Finanzverwaltung gewährt der AHVZweigstelle auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.</p>
Arbeitsamt Zusammenarbeit	<p>Art. 12</p> <p>Die Arbeitslosenkassen haben sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der AHVZweigstellen zu halten.</p>
Fürsorgebehörde; Meldung von möglichen ELAnspruchsberechtigten	<p>Art. 13</p> <p>Die Fürsorgebehörde meldet der AHVZweigstelle AHV und IV Rentner(innen) zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.</p>

IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

- Art. 14**
- Allgemeine Kontrolle Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:
- a) Eignung der Leiterin oder des Leiters der AHVZweigstelle und der Stellvertreterin bzw. Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;
 - b) Arbeitsorganisation und –einrichtung der AHVZweigstelle ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung
 - c) übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
 - Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen,
 - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen,
 - Registerkarten;
 - d) allfällige Arbeitsrückstände;
 - e) geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen

V. Übergangs und Schlussbestimmungen

- Art. 15**
- Aufgehobenes Reglement Das Reglement vom 1.1.1995 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

- Art. 16**
- Inkrafttreten ¹ Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1.1.2001 in Kraft.

² Die Gemeindeversammlung vom 20. November 2000 hat das Reglement für die Gemeindeausgleichskasse vom 1.1.1995 aufgehoben und den Erlass dieser Verordnung durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Lauterbrunnen, 21. November 2000

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

sig. J. Brunner

sig. T. Graf